

GR 088-BCC/17



Österreichischer Behindertensportverband

1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42

+43 1 332-61-34

office@obsv.at

ZVR 556235349

Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport

10. Mai 2017

Roßauer Lände 1

1090 WIEN

Ergeht per E-Mail an:

posteingang @bmlvs.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: GZ S91017/2-ELeg/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) erlassen und das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen – BSEOG sowie das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007 geändert werden
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV), zugleich auch die Sportorganisation, die die Interessen von Menschen mit Behinderung im Sport vertritt, dankt für die Einladung zur aktuell laufenden Begutachtung und für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 abgeben zu dürfen.

Allgemein

Der ÖBSV begrüßt die im gegenständlichen Entwurf beabsichtigte Straffung der Strukturen, die klare Förderpositionierung gegenüber Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung und die administrative Vereinfachung und längerfristige Planbarkeit für fördernehmende Sportorganisationen.

Auch die fördertechnische Entflechtung der drei Behindertensportorganisationen und die Orientierung gebenden Hinweise betreffend Inklusion des Behindertensports in Bundes-Sportfachverbände werden positiv gesehen.



**Ad § 13.6.6**

Special Olympics Österreich (SOÖ); Förderbereich "Etablierung von Spitzensportangeboten (Training, Wettkampf)".

Special Olympics Österreich wurde im Bundes-Sportförderungsgesetz bis dato nicht als Sport entwickelnde Sportorganisation, sondern als Entsendungs- und Veranstaltungsorganisation abgebildet. Die gegenständliche Formulierung bedeutet gegenüber der aktuellen Gesetzeslage eine Erweiterung des SOÖ-Förderbereiches.

Nicht nur aufgrund der im ÖBSV bestehenden Überzeugung, dass Kompetenzen und Förderbereiche gebündelt bleiben und nicht auf mehrere Organisationen und Fördernehmer verteilt werden sollten, erlaubt sich der ÖBSV auch aus nachfolgender Überlegung anzuregen, von besagter Formulierung Abstand zu nehmen.

Special Olympics Aktive erbringen sicherlich Leistung im Sport; im weiteren Sinne kann auch von Leistungssport gesprochen werden. Die Exzellenz im Sport, nämlich Spitzensport, kann aber nur unter Ausreizung aller Möglichkeiten entwickelt und ausgeübt werden. Sportmedizinische und sportwissenschaftliche Grundlagen und deren Anwendung sind dabei unumgänglich – und selbstverständlich darf Spitzensport aufgrund dieser Ausrichtung auch nur mit entsprechender Kontrolle entwickelt werden. Special Olympics Aktive unterliegen aber weder den Anti-Doping Bestimmungen, noch werden bei Special Olympics Veranstaltungen Anti-Doping Kontrollen vorgenommen, demgemäß scheint eine Zuordnung zum Bereich des Spitzensports problematisch.

Aus diesen Überlegungen wird – sofern eine Streichung des § 13.6.6 nicht erfolgt – jedenfalls die Änderung der Formulierung in "Etablierung von leistungsorientierten Sportangeboten" dringend angeregt.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung voran stehender Stellungnahme verbleiben mit besten Grüßen

Mag. Matthias Bogner
Generalsekretär

KommR Brigitte Jank
Präsidentin

Mehr Sport als man glaubt
... und mehr als nur Sport.